

16

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BGB § 362 Abs. 2; GmbHG § 19

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Gesellschafter
einer Komplementär-GmbH von seiner (Geld-)Einlageschuld
durch Zahlung an die Kommanditgesellschaft **frei** wird.

BGH, Urt. v. 25. November 1985 - II ZR 48/85 - OLG Stuttgart
LG Stuttgart

16

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 48/85

URTEIL

Verkündet am
25. November 1985
Spengler
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Ditmar C [REDACTED], A [REDACTED]-L [REDACTED]-Weg 76,
L [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Rechtsanwalt Dr. Volker G [REDACTED], S [REDACTED]straße 10,
S [REDACTED], als Konkursverwalter über das Vermögen der
Ditmar C [REDACTED] GmbH, S [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

16

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 1985 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. h.c. Stimpel und die Richter Dr. Bauer, Bundschuh, Dr. Seidl und Brandes

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 24. Januar 1985 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Konkursverwalter in dem am 14. März 1984 eröffneten Konkursverfahren über das Vermögen der Ditmar C. GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Beklagte ist. Der Beklagte hatte auf das Stammkapital der GmbH von 20.000 DM bis Ende 1982 einen Betrag von 5.000 DM eingezahlt. Mit der Klage verlangt der Kläger die Zahlung der restlichen Stammeinlage nebst Zinsen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die GmbH ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Ditmar C [REDACTED] GmbH & Co. KG. Einziger Kommanditist ist der Beklagte. Die Tätigkeit der GmbH, deren alleiniger Geschäftsführer ebenfalls der Beklagte war, beschränkte sich ausschließlich auf die Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft. Die GmbH unterhielt nach dem Vortrag des Beklagten kein eigenes Bankkonto.

Der Beklagte reichte am 2. März 1983 einen von ihm ausgestellten, auf sein privates Bankkonto gezogenen Verrechnungsscheck über 5.000 DM zur Gutschrift auf dem Bankkonto der Kommanditgesellschaft ein. Der Scheck wurde ordnungsgemäß eingelöst. Auf dem Scheckeinreichungsbeleg vermerkte der Beklagte handschriftlich: "à conto Einlage GmbH-Anteil". Am 27. Juli 1983 ließ der Beklagte 200.000 DM von seinem privaten Konto auf das Bankkonto der Kommanditgesellschaft überweisen. Der Überweisungsträger enthielt als Verwendungszweck die Angabe: "Betr.: Ditmar C [REDACTED], Ablös. Gem. Treuhandauftrag vom 27.7.1983". Zusätzlich wurde vom Beklagten handschriftlich vermerkt: "Verwendung 1.) Rückzahlung Darlehen 190.000,- C [REDACTED]; 2.) 10.000,- restlicher GmbH-Anteil". Die handschriftlichen Vermerke auf den Zahlungsbelegen hat der Beklagte nach seiner Behauptung jeweils bei Eingang der über die Gutschriften erteilten Kontoauszüge angebracht. Er ist der Auffassung, mit diesen Zahlungen seine restliche Stammeinlage erbracht zu haben. Der Kläger macht

demgegenüber geltend, es habe sich um Leistungen an die Kommanditgesellschaft gehandelt, durch die der Beklagte von seiner Einlageschuld nicht habe frei werden können.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben (Berufungsurteil veröffentlicht in ZIP 1985, 476 mit Anm. Günther EWIR § 19 GmbHG 2/85, 173 und DB 1985, 1985 mit Anm. K. Schmidt). Mit der (zugelassenen) Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache.

I. Dem Berufungsgericht ist darin zu folgen, daß der Gesellschafter einer GmbH nicht allein deshalb, weil die GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft ist und neben der Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft keine weitere Tätigkeit ausübt, seine Geldeinlage in gleicher Weise wie durch Zahlung an die GmbH auch durch Zahlung an die Kommanditgesellschaft mit befreiender Wirkung erbringen kann. GmbH und GmbH & Co. KG können auch in einem solchen Fall hinsichtlich der Regeln über Kapitalaufbringung und -erhaltung nicht, wie es K. Schmidt in seiner Anmerkung

zum Berufungsurteil (DB 1985, 1986) zu erwägen gegeben hat, als Einheit behandelt werden. Der GmbH können, auch wenn sie sich auf die Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft beschränkt, eigene originäre Verbindlichkeiten entstehen. Dies gilt - beispielsweise hinsichtlich der Steuerschulden - selbst dann, wenn alle sachlichen und personellen Mittel für die Führung der Geschäfte von der Kommanditgesellschaft finanziert oder zur Verfügung gestellt werden. Für Eigenverbindlichkeiten der GmbH haftet die Kommanditgesellschaft - anders als im umgekehrten Fall die GmbH für Verbindlichkeiten der Kommanditgesellschaft (§ 128 HGB) - nicht. Die Eigengläubiger der GmbH sind daher bei einer Komplementär-GmbH in gleicher Weise wie bei einer anderweitig tätigen GmbH auf die Haftungsmasse der GmbH angewiesen. Für eine Durchbrechung der im Interesse des Gläubigerschutzes geltenden Regeln über die Kapitalaufbringung sind danach auch im Falle der reinen Komplementär-GmbH keine hinreichenden sachlichen Gründe gegeben. GmbH und Kommanditgesellschaft (und mittelbar auch deren Gesellschafter) mögen, wenn der Kommanditgesellschaft Mittel aus dem Vermögen der GmbH zur Verfügung gestellt werden sollen, ein Interesse daran haben, daß GmbH-Einlagen direkt an die Kommanditgesellschaft gezahlt werden können und dadurch Bankspesen vermieden werden. Dieses Interesse muß jedoch hinter dem Gläubigerschutz zurücktreten.

II. Das Berufungsgericht hat jedoch außer acht gelassen, daß der Beklagte auch nach den Kapital-aufbringungsgrundsätzen des GmbH-Rechts unter besonderen Voraussetzungen - deren Fehlen nicht festgestellt ist - seine Resteinlage mit befreiender Wirkung an die Kommanditgesellschaft zahlen konnte.

Wie sich aus § 362 Abs. 2 BGB ergibt, kann auf eine Forderung mit Zustimmung des Gläubigers auch an einen Dritten mit befreiender Wirkung geleistet werden. Diese Regel wird im GmbH-Recht zwar insoweit verdrängt, als nach §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 GmbHG (alter und neuer Fassung) der vor der Anmeldung der GmbH zu leistende Mindestbetrag der Geldeinlagen zur freien Verfügung der Geschäftsführer eingezahlt werden muß. Im übrigen findet aber § 362 Abs. 2 BGB Anwendung, soweit der Schutz der Gesellschaftsgläubiger nicht beeinträchtigt wird. Es ist deshalb in Rechtsprechung und Literatur zu Recht anerkannt, daß der Gesellschafter von seiner Einlageschuld befreit wird, wenn er auf Veranlassung der Gesellschaft einen Gesellschaftsgläubiger befriedigt, dessen Forderung vollwertig, fällig und liquide ist (OLG Zweibrücken, GmbHRdsch 1967, 29; Baumbach-Hueck, GmbHG 14. Aufl. § 19 Rdn. 9, 24; Ulmer in Hachenburg, GmbHG 7. Aufl. § 19 Rdn. 24; Scholz/Winter, GmbHG 6. Aufl. § 19 Rdn. 10; ebenso für die entsprechende Rechtslage im Aktienrecht: Barz in Großkomm. zum AktG § 66 Rdn. 26; KK/Lutter, AktG § 54 Rdn. 37, 39 und § 66 Rdn. 24; vgl. auch zum

Vollwertigkeitsprinzip im Falle der Aufrechnung der Gesellschaft mit der Einlageforderung: BGHZ 15, 52, 57; 90, 370, 373; im Falle der Abtretung der Einlageforderung: BGHZ 53, 71, 72 f.). Entsprechendes muß auch gelten, wenn die GmbH mit den Mitteln der ausstehenden Gesellschaftereinlage ihrerseits - wie das Berufungsgericht im vorliegenden Fall unterstellt hat - einen Anspruch der Kommanditgesellschaft auf eine Einlage erfüllen will und ihr Gesellschafter zu diesem Zwecke mit ihrem Einverständnis den geschuldeten Einlagebetrag unmittelbar an die Kommanditgesellschaft leistet. Den Gläubigern der Kommanditgesellschaft wird dadurch keine Haftungsmasse entzogen, weil sich im selben Maße, in dem sich das Kapital der GmbH verringert, dasjenige der Kommanditgesellschaft vermehrt. Des Schutzes bedürfen jedoch die Eigengläubiger der GmbH. Der GmbH-Gesellschafter kann sich deshalb nach dem Vollwertigkeitsprinzip durch eine nach § 362 Abs. 2 BGB erfolgte Leistung an die Kommanditgesellschaft von seiner Einlageschuld nur befreien, wenn das verbleibende Vermögen der GmbH zur vollen Befriedigung sowohl der Eigengläubiger der GmbH als auch der Gläubiger der Kommanditgesellschaft, soweit deren Ansprüche das Vermögen dieser Gesellschaft übersteigen, ausreicht. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt, indem die Leistung auf die Einlage an die KG mit Einwilligung der GmbH erbracht wird.

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte die Mindesteinlage, die er nach §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 GmbHG (in der für ihn maßgeblichen, bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Fassung) zur freien Verfügung der Geschäftsführer zu

leisten hatte, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erbracht. Gegenstand der Klage ist nur die Resteinlage, die den besonderen Zahlungsmodalitäten der genannten Vorschriften nicht unterliegt. Danach kann eine Befreiung des Beklagten von seiner Einlageschuld durch die Zahlungen an die Kommanditgesellschaft gemäß § 362 Abs. 2 BGB erfolgt sein, wenn die Kommanditgesellschaft ihrerseits eine vollwertige Einlageforderung gegen die GmbH hatte. Bisher steht jedoch nicht fest, daß eine solche Einlageforderung bestand und darauf gezahlt worden ist. Gegebenenfalls bedarf es ferner der Prüfung, ob die GmbH ihre Zustimmung zur Leistung der Einlagebeträge an die Kommanditgesellschaft wirksam erteilt hat, wobei - da der Beklagte sowohl Gesellschafter wie alleiniger Geschäftsführer der GmbH war - § 35 Abs. 4 GmbHG i.V.m. § 181 BGB zu beachten ist.

Da es zur Beurteilung dieser Fragen weiterer tatsächlicher Feststellungen bedarf, muß die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Stimpel Dr. Bauer Bundschuh Dr. Seidl Brandes